

Besoldungsreglement für die Mitglieder des Synodalrates

vom 2. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2011)

Die Synode,

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 und Art. 171 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

Art. 1

Für die besoldungsmässige Einreihung ist die Gehaltsklassentabelle gemäss Art. 6 der BEREKI-Überführungsverordnung vom 31. Oktober 2001² massgebend.

Art. 2

Das Gehalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Synodalrates entspricht der obersten Gehaltsstufe der Gehaltsklasse 27.

Art. 3

Das Gehalt der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalrates entspricht für die gesamte ordentliche Tätigkeit einschliesslich Sitzungen und Delegationen 45 % der obersten Gehaltsstufe der Gehaltsklasse 26.

Art. 4

Für das Vizepräsidium wird zusätzlich eine Funktionsentschädigung von Fr. 1'500.- pro Jahr ausgerichtet.

Art. 5

Auf den Besoldungen gemäss Art. 2, 3 und 4 werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie auf den Besoldungen für das gesamtkirch-

¹ KES 11.020.

² Aufgehoben mit SR-Beschluss vom 21. September 2005. Es gilt die kantonale Gehaltsklassentabelle.

liche Personal.

Art. 6

Den Ratsmitgliedern werden die in Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen zurückerstattet. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in der Spesenverordnung für die Mitglieder des Synodalrates³.

Art. 7

Bezüglich Übernahme von Kosten für die Fort- und Weiterbildung gilt die gleiche Regelung wie für das gesamtkirchliche Personal.

Art. 8

¹ Die Mitglieder des Synodalrates sind bei der Bernischen Pensionskasse BPK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert.

² Für die Mitglieder des Synodalrates gelten, gestützt auf Gesetz und Verordnung über die BPK⁴, die gleichen Bestimmungen wie für das gesamtkirchliche Personal.

³ Bei der Amtsübernahme sind Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen an die BPK zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet. Das eintretende Ratsmitglied kann sich zu eigenen Lasten gemäss den Bestimmungen der BPK für weitere Versicherungsjahre einkaufen.

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. April 2003 in Kraft.

² Es ersetzt das Entschädigungsreglement für die Mitglieder des Synodalrates vom 1. Juli 1994.

Bern, 2. Juni 2003

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Marcus A. Sartorius*

Der Sekretär: *Lucien Boder*

Änderungen

- Am 7. Juni 2005 (Beschluss der Synode):
Terminologische Anpassungen.
- Am 25. Mai 2010 (Beschluss der Synode):
Art. 3: Änderung Beschäftigungsgrad.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011.

³ vgl. KES 34.250.

⁴ BSG 153.41; vgl. BSG 153.411.101.